

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 9. September 1994

231. Stück

743. Bundesgesetz: 16. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle
(NR: GP XVIII IA 694/A AB 1566 S. 165. BR: 4789 AB 4791 S. 586.)

743. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 654/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 9 lit. b lautet:

„b) Der Abstand zwischen der letzten Achse eines Lastkraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und der ersten Achse eines Anhängers mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg muß mindestens 3 m betragen.“

2. § 6 Abs. 10 lit. a lautet:

„a) leichte Anhänger, wenn sie dazu bestimmt sind, ausschließlich mit Kraftfahrzeugen gezogen zu werden, deren um 75 kg erhöhtes Eigengewicht das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet, und“

3. § 101 Abs. 5 zweiter Satz erster Satzteil lautet:

„Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:“

4. § 104 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) bei leichten Anhängern ohne Bremsanlage, wenn das um 75 kg erhöhte Eigengewicht

des Zugfahrzeuges das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet;“

5. § 104 Abs. 9 zweiter Satz erster Satzteil lautet:

„Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:“

6. § 123 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zu entscheiden.“

7. Dem Artikel II der 15. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 456/1993, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 1994 im Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe C waren, sind von der Anwendung des Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) 3820/85 hinsichtlich des Mindestalters bei Fahrten im Bundesgebiet ausgenommen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 5 (§ 123 Abs. 1 dritter Satz) tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. Art. I Z 7 (Art. II Abs. 4 der 15. KFG-Novelle) tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Klestil
Vranitzky